



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

26. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 24.04.2023

Nummer 09

Inhalt

- Neufassung der Geschäftsordnung der Gremien der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2



Geschäftsordnung der Gremien
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007, zuletzt geändert am 23.03.2022 gibt sich der Senat der Ostfalia Hochschule – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel mit Beschluss vom 13.04.2023 folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die folgende Geschäftsordnung gilt für den Senat der Ostfalia Hochschule – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel und die von ihm eingesetzten Gremien. Sie gilt darüber hinaus für das Präsidium, die Fakultätsräte, die Dekanate und für die von diesen eingesetzten Gremien, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben. Für das Präsidium und die Dekanate wird ein Geschäftsverteilungsplan als Anlage zur Geschäftsordnung geführt, aus dem die jeweiligen Verantwortungsbereiche, die Zuordnung von Mitarbeiter*innen und ggf. Organisationseinheiten sowie die Vertretungsregelungen hervorgehen.

§ 2 Leitung, Einladung, Tagesordnung

- (1) Gremien, die der Senat eingesetzt hat, werden von einem Mitglied des Präsidiums oder im Auftrag des Präsidiums geleitet. Gremien, die ein Fakultätsrat eingesetzt hat, werden von einem Mitglied des Dekanats oder im Auftrag des Dekanats geleitet. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wählen Hochschulrat, Findungskommissionen für Mitglieder des Präsidiums und Berufungskommissionen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Die Gleichstellungskommission wird von der Gleichstellungsbeauftragten geleitet.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter eines Gremiums lädt das Gremium mit einer Frist von sieben Kalendertagen ein. In eilbedürftigen Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Arbeitstage verkürzt werden. Die Einladung ist den Mitgliedern des Gremiums einzeln zu übersenden. Die Einladung muss erfolgen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums, von allen Mitgliedern einer Gruppe oder vom Präsidium der Hochschule verlangt wird, bei Gremien der Fakultäten außerdem auch auf Verlangen des Dekanats. Termine, Ort und Zeit von Sitzungen hochschulöffentlich tagender Gremien sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung und Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen den Mitgliedern möglichst frühzeitig übersandt werden, spätestens vier, bei verkürzter Ladungsfrist zwei Arbeitstage vor der Sitzung. Nicht fristgerecht angekündigte Punkte dürfen nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (4) Einladungen und Unterlagen zu öffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkten werden elektronisch bereitgestellt.

§ 3 Sitzungszeiten

- (1) Sitzungen von Gremien sollen nicht an Tagen und zu Tageszeiten stattfinden, die für Mitglieder oder die Hochschulöffentlichkeit eine Teilnahme erschweren. Sitzungen des Senats und seiner ständigen Kommissionen finden grundsätzlich donnerstags ab 14 Uhr, Präsidiumssitzungen donnerstags ab 9 Uhr und Sitzungen der Fakultätsräte mittwochs ab Beginn des dritten Veranstaltungsblocks statt.
- (2) Um Überschneidungen mit Lehrveranstaltungen zu vermeiden, sind die in Absatz 1 aufgeführten Zeiten bei der Organisation des Lehrangebots zu berücksichtigen.

§ 4 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Protokoll

- (1) Gremien sind beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist und zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein beschlussfähiges Gremium bleibt beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht erneut geprüft wird. Wer einen Antrag auf Prüfung der Beschlussfähigkeit stellt, wird als anwesend gezählt.
- (2) Falls ein Gremium wegen einer zu geringen Anzahl stimmberechtigter Mitglieder nicht beschlussfähig ist, kann die Sitzung mit einer entsprechend verkürzten Ladungsfrist in der darauffolgenden Woche wiederholt werden. Bei dieser zweiten Sitzung ist das Gremium unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit es sich um Gegenstände aus der Tagesordnung der ursprünglichen Sitzung handelt. Darauf ist in der zweiten Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Aus der Einladung muss ersichtlich sein, ob zu einem Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung geplant ist. Nach Möglichkeit ist ein zu behandelnder Antrag mit Beschlussvorschlag mit der Einladung zu versenden. Abweichend von Satz 1 können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die Notwendigkeit der Beschlussfassung erst im Laufe der Beratungen deutlich wird und kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Zum Punkt Verschiedenes können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Soweit das Niedersächsische Hochschulgesetz oder die Grundordnung der Hochschule nichts Anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande,

wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben, sich der Stimme enthalten oder nicht an der Abstimmung teilgenommen hat.

- (5) Zeit und Ort der Sitzung des Gremiums, Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die behandelten Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. In der nächsten Sitzung des Gremiums wird das Protokoll beraten und beschlossen.

§ 5 Mitwirkungsverbot

- (1) An der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit in einem Gremium dürfen Mitglieder nicht mitwirken, wenn diese ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Personen einen besonderen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können oder wenn ein anderer Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Entscheidung zu rechtfertigen (Befangenheit). Die Ausübung des Stimmrechts bei Wahlen bleibt hiervon unberührt.
- (2) Befangenheit liegt nicht vor, wenn ein Mitglied eines Gremiums an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitwirkt, bei der die gemeinsamen Interessen z. B. einer Statusgruppe oder einer Fakultät berührt werden.
- (3) Bestehen Zweifel, ob ein Mitglied wegen Befangenheit gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken, so ist dies vor Beginn der Beratung der bzw. dem Vorsitzenden des Gremiums mitzuteilen. Die bzw. der Vorsitzende gibt die Mitteilung zu Protokoll und führt eine Entscheidung des Gremiums über das fragliche Mitwirkungsrecht herbei. Das Ergebnis ist in das Protokoll aufzunehmen. Soweit ein weiteres Gremium oder der Hochschulrat mit der Angelegenheit befasst werden muss, sind die Protokollvermerke vor einer Beschlussfassung mitzuteilen.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge auf Behandlung einer Vorlage oder zur Entscheidung einer Angelegenheit (Anträge zur Sache) können gestellt werden
 - von den stimmberechtigten Mitgliedern
 - von der Leiterin oder dem Leiter des Gremiums
 - von den Mitgliedern des Präsidiums
 - sowie zusätzlich:
 - bei Gremien einer Fakultät von den Leiterinnen und Leitern der Institute, vom Fachschaftsrat sowie von den Mitgliedern des Dekanats
 - beim Präsidium von den Fakultäten, den Dekanaten, den Leiterinnen und Leitern der weiteren Organisationseinheiten, dem Personalrat und dem Allgemeinen Studierendenausschuss
 - beim Senat von den Fakultäten, den Leiterinnen und Leitern der weiteren Organisationseinheiten und dem Allgemeinen Studierendenausschuss.

Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden
 - von den stimmberechtigten Mitgliedern
 - von der Leiterin oder dem Leiter des Gremiums
 - von den Mitgliedern des Präsidiums
 - sowie bei Gremien einer Fakultät zusätzlich von den Mitgliedern des Dekanats.

Gegenstand eines Antrags zur Geschäftsordnung sind insbesondere

- Ausschluss bzw. Wiederzulassung der Hochschulöffentlichkeit
- Geheime Abstimmung
- Vertagung
- Nichtbefassung
- Überweisung an ein nachgeordnetes Gremium
- Schluss der Redeliste
- Schluss der Debatte
- Sofortige Abstimmung
- Unterbrechung der Sitzung
- Begrenzung der Redezeit bzw. deren Aufhebung
- Prüfung der Beschlussfähigkeit
- Rederecht für Nichtmitglieder zu einem Tagesordnungspunkt.

§ 7 Öffentlichkeit und Vertraulichkeit von Beratungen

- (1) Beratungen von Gremien finden in der Regel hochschulöffentlich statt. Beratungen, die sich auf bestimmte Personen beziehen, finden in nicht öffentlicher Sitzung statt. Angelegenheiten, deren öffentliche Behandlung Nachteile für die Hochschule verursachen kann, sollen in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet das jeweilige Gremium in nicht öffentlicher Beratung.
- (2) Informationen und Unterlagen, die zur Vorbereitung auf eine nicht öffentliche Beratung oder in einer nicht öffentlichen Sitzung verteilt werden, sind vertraulich zu behandeln.

§ 8 Geheime Abstimmungen

- (1) Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Personalentscheidungen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung getroffen.
- (2) Die Auswertung geheimer Abstimmungen erfolgt nur dann nach Gruppen, wenn und soweit dies vorgeschrieben ist und ohne dass Stimmen einzelnen Mitgliedern zugeordnet werden können.
- (3) Geheime Abstimmungen können auch in Telekonferenzen und im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

§ 9 Telekonferenzen

Ein Gremium kann Beratungen und Beschlussfassungen gleichzeitig an verschiedenen Orten durchführen, wenn eine ausreichende Kommunikation zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sichergestellt ist und die Vertraulichkeit der nicht-öffentlichen Beratungspunkte sichergestellt werden kann. Dabei sind die §§ 2 und 3 sinngemäß anzuwenden. In üblicherweise hoch-

schulöffentlich tagenden Gremien soll die Teilnahme von Hochschulmitgliedern, die nicht Mitglied des Gremiums sind, nach Voranmeldung ermöglicht werden. Die Durchführung als Telefon- oder Videokonferenz ist von der Sitzungsleitung zwei Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin anzukündigen. Die Sitzung kann stattfinden, wenn innerhalb einer Woche nach dieser Ankündigung kein stimmberechtigtes Mitglied des Gremiums der Durchführung in dieser Form widerspricht und die Regularien nach §§ 2 und 3 eingehalten wurden.

§ 10 Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren mit schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe gefasst werden. Die stimmberechtigten Mitglieder können ihre Stimme wahlweise schriftlich oder elektronisch abgeben. In Personalangelegenheiten ist Vertraulichkeit zu gewährleisten.
- (2) Die auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefassten Beschlüsse sind gültig, wenn entweder alle stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen oder wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt und innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Beginn der Abstimmung kein stimmberechtigtes Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter des Gremiums protokolliert, wann und wie die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder zur Teilnahme an der schriftlichen oder elektronischen Abstimmung eingeladen und wann und von wem die Stimmen abgegeben wurden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gremien in der Fassung vom 06.05.2020 außer Kraft.